

**ENTGELT- UND ZUWENDUNGSTARIFVERTRAG
FÜR DIE UNTERNEHMEN DES HELIOS KONZERNS
VOM 16. JANUAR 2007 (TV ENTGELT HELIOS)**

zwischen der

**HELIOS Kliniken GmbH
- nachfolgend HELIOS genannt -**

einerseits

und der

**ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bundesvorstand
- nachfolgend ver.di genannt -**

andererseits

Inhaltsübersicht

Präambel	4
§ 1 Entgelt	4
§ 2 Eingruppierung	4
§ 3 Zulagen	5
§ 4 Ausbildungsentgelt	6
§ 5 Mehrarbeitszuschläge	6
§ 6 Zuschläge für Nacht-, Samstags-, Sonn-, Vorfeiertags- und Feiertagsarbeit.....	6
§ 7 Wechselschicht- und Schichtzulage.....	8
§ 8 Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft.....	8
§ 9 Sonderzuwendung	9
§ 10 Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen	12
§ 11 Entgeltumwandlung	12
§ 12 Besondere Regelungen für Studenten im Praktischen Jahr	12
§ 13 Fälligkeit der Entgeltzahlungen	12
§ 14 Regelungen zur Überleitung und zum Besitzstand	13
§ 15 Bekanntgabe	13
§ 16 Salvatorische Klausel	13
§ 17 Inkrafttreten, Laufzeit	13

Anlagen:

Anlage 1A	Entgeltgruppen Ärzte
Anlage 1B	Entgeltgruppen nichtärztlicher Dienst (in 2007 noch zu verhandeln)
Anlage 2A	Allgemeine Entgelttabelle Ärzte
Anlage 2B	Allgemeine Entgelttabelle nichtärztlicher Dienst
Anlage 3A	Zulagentabelle Ärzte
Anlage 3B	Zulagentabelle nichtärztlicher Dienst (eingruppierungsrelevante Zulagen in 2007 noch zu verhandeln)
Anlage 4	Ausbildungsentgelttabelle (in 2007 noch zu verhandeln)

Vorbemerkung: Die Tarifpartner wollen in diesem Tarifvertrag diskriminierungsfreie Regelungen schaffen. Zur besseren Lesbarkeit wird lediglich die männliche Form „Beschäftigter“ bzw. „Arzt“ verwendet und auf die weibliche Form verzichtet. Selbstverständlich sind die Bestimmungen des Tarifvertrages für beide Geschlechter gleichermaßen zutreffend und geltend.

Präambel

Dieser Entgelttarifvertrag regelt die Höhe des Entgelts und der Zuwendungen für alle Beschäftigten, die in den Geltungsbereich des Manteltarifvertrags für Unternehmen des HELIOS Konzerns (nachfolgend TV HELIOS genannt) fallen.

§ 1 Entgelt

- (1) Jeder Beschäftigte erhält ein monatliches Entgelt.
- (2) Dieses monatliche Entgelt berechnet sich
 - a) für Ärzte aus dem - der Eingruppierung des Arztes (**Anlage 1A**) entsprechenden - Entgelt nach der allgemeinen Entgelttabelle Ärzte (**Anlage 2A**) und einem etwaigen zusätzlichen Entgelt nach der Zulagentabelle Ärzte (**Anlage 3A**);
 - b) bei Beschäftigten im nichtärztlichen Dienst aus dem - der Eingruppierung des Beschäftigten (**Anlage 1B**) entsprechenden - Entgelt nach der allgemeinen Entgelttabelle nichtärztlicher Dienst (**Anlage 2B**) und einem etwaigen zusätzlichen Entgelt nach der Zulagentabelle nichtärztlicher Dienst (**Anlage 3B**).
- (3) Für Auszubildende (§ 4), bestimmt sich das monatliche Entgelt nach der Ausbildungsentgelttabelle (Anlage 4).
- (4) Die in diesem Entgelttarifvertrag genannten und seinen Anlagen ausgewiesenen Entgelt- oder Zuwendungsbeträge beziehen sich jeweils auf vollzeitbeschäftigte Beschäftigte. Ein teilzeitbeschäftigter Beschäftigter erhält ein anteiliges Entgelt entsprechend dem bei Anspruchserwerb jeweils maßgeblichen Verhältnis seiner vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Beschäftigten, soweit in diesem Entgelttarifvertrag nicht anders vereinbart.¹

§ 2 Eingruppierung

- (1) Voraussetzung für die Zahlung des Entgelts ist bei Ärzten eine Eingruppierung des Arztes in die allgemeine Entgelttabelle Ärzte (**Anlage 2A**) und bei Beschäftigten im nichtärztlichen Dienst eine Eingruppierung des Beschäftigten in die allgemeine Entgelttabelle nichtärztlicher Dienst (**Anlage 2B**).
- (2) Voraussetzung für die Zahlung des Entgelts ist bei Ärzten und bei Beschäftigten im nichtärztlichen Dienst eine Eingruppierung nach der jeweils überwiegend

¹ **Protokollnotiz zu § 1 Abs. 4:** Im Hinblick auf die Auslegung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (nachfolgend TVöD) besteht Streit zu der Frage, ob und wann mit §§ 3, 6 und 7 vergleichbare Entgelte bei Teilzeitbeschäftigten abweichend von dem Grundsatz in diesem § 1 Abs. 4 Satz 2 unabhängig vom Beschäftigungsgrad voll gewährt werden müssen. Die Tarifpartner sind sich einig, dass in den Fällen der §§ 3, 6 und 7 zunächst eine Orientierung an der zum Bundesangestelltentarifvertrag ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung erfolgt, wonach eine anteilige Bemessung des Entgelts nach Beschäftigungsgrad aus Rechtsgründen dann nicht möglich ist, wenn der Teilzeitbeschäftigte die tariflichen Voraussetzungen für die Gewährung des Entgelts in genau dem gleichen Umfang erfüllt wie ein Vollzeitbeschäftigter. Für den Fall, dass für den TVöD eine davon abweichende letztinstanzliche Rechtsprechung ergeht, sind sich die Tarifpartner einig, dass diese unverzüglich auf diesen Entgelttarifvertrag übertragen wird.

auszuübenden Tätigkeit² – und die an diese Tätigkeit gestellten fachlichen und außerfachlichen Anforderungen – in eine Entgeltgruppe nach der **Anlage 1A oder 1B**. Die Eingruppierung des Arztes erfolgt anhand der in der **Anlage 1A** konkret aufgeführten Erläuterung.³ Im nichtärztlichen Dienst erfolgt die Eingruppierung anhand der in der **Anlage 1B** konkret aufgeführten Fallbeispiele; sofern diese für die tatsächlich auszuübende Tätigkeit nicht einschlägig sind, erfolgt die Eingruppierung anhand der allgemeinen Definition der Entgeltgruppe.⁴

- (3) Die weitere Eingruppierung in einzelne Stufen der jeweiligen allgemeinen Entgelttabelle (**Anlage 2A oder Anlage 2B**) richtet sich nach der Berufserfahrung des Beschäftigten in den jeweiligen Tätigkeitsbereichen. Bei Ärzten sind von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Zeiten der Berufserfahrung oder Qualifikation im Ausland bei der Bestimmung der Berufserfahrung mit zu berücksichtigen. Die Berufserfahrung zur Bestimmung der Entgeltstufe beginnt mit dem ersten Tag im jeweiligen oder dem vergleichbaren Tätigkeitsbereich, auch wenn sie bei einem anderen Arbeitgeber geleistet wurde. Eine Tätigkeit als Arzt im Praktikum wird als Zeit der Berufserfahrung vor der Approbation anerkannt. Ein volles Berufsjahr wird nach jeweils zwölf vollen Beschäftigungsmonaten, in denen mindestens 6 Monate Entgelt gezahlt wurde, erreicht. Der Beschäftigte erhält die nächst höhere Entgeltstufe nach einem vollen Berufsjahr, soweit in der jeweils einschlägigen Entgelttabelle nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 3

Zulagen

- (1) Den Beschäftigten werden Zulagen in Form von Tätigkeits-/Erschwerniszulagen oder Leitungszulagen gewährt. Diese bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Zulagentabelle Ärzte (**Anlage 3A**) bzw. der Zulagentabelle nichtärztlicher Dienst (**Anlage 3B**), wenn und solange die in der jeweiligen Zulagentabelle jeweils genannten Voraussetzungen beim Beschäftigten erfüllt sind.
- (2) Eine Tätigkeits-/Erschwerniszulage wird nur gewährt, wenn und solange der Beschäftigte zum überwiegenden Teil seiner Tätigkeit mit der entsprechenden Tätigkeit/Erschwernis betraut ist, wobei lediglich aushilfsweise oder vertretungsweise Tätigkeiten dabei nicht anzusetzen sind. § 20 Abs. 3 TV-HELIOS bleibt unberührt.⁵

² **Protokollnotiz zu § 2 Abs. 2 Satz 1:** Falls die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit des Beschäftigten nicht im Einklang mit den im Arbeitsvertrag ggf. festgelegten auszuübenden Tätigkeiten steht, sind die nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ggf. vorab notwendigen Maßnahmen einzuhalten (z.B. Eingruppierungsklage, Änderungskündigung, Änderungsvertrag). Unberührt bleiben hierbei auch die betriebsverfassungsrechtlichen Rechte der jeweils zuständigen Arbeitnehmervertretung.

³ **Protokollnotiz zu § 2 Abs. 2 Satz 2:** Die Tarifpartner sind sich einig, dass Ärzte, die in anderen, nichtklinischen Bereichen (z.B. Verwaltung) tätig sind, gleichfalls nach der Anlage 1A eingruppiert werden, sofern die von ihnen ausgeübte Tätigkeit eine ärztliche Qualifikation voraussetzt. Wenn die Tätigkeit auch von Beschäftigten ohne ärztliche Qualifikation ausgeübt werden könnte, erfolgt eine Eingruppierung nach der Anlage 1B.

⁴ **Protokollnotiz zu § 2 Abs. 2:** Die Tarifpartner sind sich einig, dass als eingruppierungsrelevant anerkannt zertifizierte Ausbildungen der HELIOS Akademie in den Anlagen 1A bzw. 1B entsprechend berücksichtigt werden.

⁵ **Niederschriftserklärung zu § 3 Abs. 2:** Die Tarifpartner sind sich einig, dass die in der Zulagentabelle ausgewiesenen Fälle die nach praktischen Erfahrungen unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung zu berücksichtigenden Fallkonstellationen abschließend erfassen. Sollten sich in der weiteren Entwicklung der Tätigkeiten in Krankenhäusern darüber

§ 4 Ausbildungsentgelt

Das Entgelt der gemäß Nr. 1 der Anlage TV HELIOS Azubi zum TV HELIOS als Auszubildenden definierten Beschäftigten wird in der Ausbildungsentgelttabelle (**Anlage 4**) geregelt. Solange die Ausbildungsentgelttabelle nicht besetzt ist, werden die Ausbildungsentgelte der Höhe nach weiter gemäß den bisher geltenden Regelungen gewährt.

§ 5 Mehrarbeitszuschläge

- (1) Zuschlagspflichtige Mehrarbeitszeiten nach § 15 Abs. 2 TV HELIOS des Beschäftigten werden
 - a) für Ärzte mit dem in der allgemeinen Entgelttabelle (**Anlage 2A**) festgelegten **Stundenentgelt Arzt** der Entgeltgruppe des Beschäftigten zuzüglich eines Mehrarbeitszuschlags von 15%,
 - b) für Beschäftigte im nichtärztlichen Dienst mit dem in der allgemeinen Entgelttabelle (**Anlage 2B**) festgelegten **Stundenentgelt 1B** der Entgeltgruppe des Beschäftigten
 - aa) in den Entgeltgruppen 1 bis 9 zuzüglich eines Mehrarbeitszuschlags von 30 % und
 - bb) in den Entgeltgruppen 10 bis 13 zuzüglich eines Mehrarbeitszuschlags von 15 %
 - c) für Auszubildende gemäß Nr. 1 der Anlage TV HELIOS-Azubi zum TV- HELIOS mit dem in der Ausbildungsentgelttabelle (**Anlage 4**) festgelegten Stundenentgelt zuzüglich eines Mehrarbeitszuschlags von 30 % vergütet.
- (2) Werden zuschlagspflichtige Mehrarbeitszeiten des Beschäftigten nach Absatz 1 im Rahmen des Arbeitszeitkontos (§ 18 TV HELIOS) innerhalb des nach § 13 Abs. 2 TV HELIOS vorgesehenen Ausgleichszeitraums in Freizeit ausgeglichen oder nach § 18 Abs. 3 und 4 TV HELIOS im Arbeitszeitkonto übertragen bzw. in dieses übernommen, wird hierbei der Mehrarbeitszuschlag bei Ärzten nach vorstehendem Absatz 1 lit. a) und bei Beschäftigten im nichtärztlichen Dienst nach vorstehendem Absatz 1 lit. b) bei der Zeitgutschrift entsprechend berücksichtigt. Soweit zuschlagspflichtige Mehrarbeitszeiten bereits bei der Bildung von Zeitguthaben nach vorstehendem Satz 1 berücksichtigt wurden, wird bei einer Auszahlung aus diesen Zeitguthaben kein weiterer Mehrarbeitszuschlag gewährt. Vorstehende Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einem Ausgleich bzw. einer Auszahlung des Zeitguthabens nach § 18 Abs. 8 bis 10 TV HELIOS.

§ 6 Zuschläge für Nacht-, Samstags-, Sonn-, Vorfeiertags- und Feiertagsarbeit

- (1) Die Zuschläge für Nacht-, Samstags-, Sonn-, Vorfeiertags- und Feiertagsarbeit werden berechnet

hinausgehende weitere gleich zu behandelnde Fallkonstellationen ergeben, werden die Tarifpartner unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, hierüber eine einvernehmliche Regelung unter Anpassung der Zulagentabelle zu treffen.

- a) für Sonn-, Vorfeiertags- und Feiertagsarbeit unter Anwendung der nachfolgend in Absatz 2 ausgewiesenen Prozentsätze prozentual von dem in den allgemeinen Entgelttabellen (**Anlage 2A oder Anlage 2B**) festgelegten **Stundenentgelt Arzt oder Stundenentgelt 1B** der Entgeltgruppe des Beschäftigten bzw.
- b) für Nachtarbeit und Arbeit an Samstagen unter Ansatz der nachfolgend in Absatz 3 ausgewiesenen Beträge.
- (2) Es werden je geleistete Arbeitsstunde als
- Zuschlag für Sonntagsarbeit**
in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr 25 %,
- Zuschlag für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen**
(Als gesetzliche Feiertage gelten nur solche Tage, die am Sitz des Arbeitgebers bzw. am regelmäßigen Beschäftigungsort des Beschäftigten als solche anerkannt sind.)
in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr 35 %,
ohne Freizeitausgleich 135 %,
- Zuschlag für Arbeit am 1. Mai, 24. Dezember, 25. Dezember und 26. Dezember**
in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr 35 %,
ohne Freizeitausgleich 135 %,
- Zuschlag für die Arbeit am 31. Dezember**
in der Zeit von 06.00 Uhr bis 24.00 Uhr 35 %,
ohne Freizeitausgleich 135 %
- des in der jeweiligen allgemeinen Entgelttabelle (**Anlage 2A oder Anlage 2B**) festgelegten **Stundenentgelt Arzt oder Stundenentgelt 1B** der Entgeltgruppe des Beschäftigten gezahlt.
- (3) Es werden je geleistete Arbeitsstunde als
- Zuschlag für Nachtarbeit**
(Nachtarbeitszuschläge werden für die Arbeitszeit ab 21.00 Uhr gewährt, unabhängig davon, ob diese Arbeit nach 21 Uhr aufgenommen wird oder – bei Spätschichten – in diesen Zeitraum hineinreicht.)
in der Zeit von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr 1,28 Euro,
- Zuschlag für die Arbeit am Samstag**
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 21.00 Uhr 0,64 Euro
- gezahlt.
- (4) Bei Zusammentreffen der Zuschläge nach Absatz 1 lit. a) und b) wird nur der höchste Zuschlag gewährt. Unabhängig von vorstehender Regelung nach Satz 1 wird der Zuschlag für Nachtarbeit gezahlt.

§ 7

Wechselschicht- und Schichtzulage

- (1) Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 105 Euro monatlich. Beschäftigte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,63 Euro pro Stunde.
- (2) Beschäftigte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 40 Euro monatlich. Beschäftigte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 Euro pro Stunde.

§ 8

Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft

- (1) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 v.H.	60 v.H.
II	mehr als 25 bis 40 v.H.	75 v.H.
III	mehr als 40 bis 49 v.H.	90 v.H.

- (2) Die aus Leistung von Bereitschaftsdienst nach Maßgabe des Absatzes 1 bewertete Arbeitszeit ist durch entsprechende Freizeit oder Fortzahlung der Vergütung innerhalb der nach dem TV HELIOS vorgesehenen Ausgleichszeiträume auszugleichen. Kann ein Freizeitausgleich innerhalb des nach Maßgabe des TV HELIOS vorgesehenen Ausgleichszeitraums nicht erteilt werden oder liegen die im TV HELIOS für die Beschäftigten vorgesehenen Voraussetzungen für die Erteilung eines Freizeitausgleichs nicht vor, wird die bewertete Arbeitszeit mit den in den allgemeinen Entgelttabellen (**Anlage 2A oder Anlage 2B**) festgelegten **Stundenentgelten Arzt oder 2B** der Entgeltgruppe des Beschäftigten vergütet.
- (3) Für geleistete Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe gezahlt. Sie ermittelt sich für
 - a) Rufbereitschaftsdienste bis zu 12 Stunden aus den in den allgemeinen Entgelttabellen (**Anlage 2A oder Anlage 2B**) festgelegten **Stundenentgelten Arzt oder 2B** multipliziert mit dem Faktor 1,5,
 - b) Rufbereitschaftsdienste bis zu 12 Stunden, die an Samstagen, Sonn- und Feiertagen geleistet werden, aus den in den allgemeinen Entgelttabellen (**Anlage 2A oder Anlage 2B**) festgelegten **Stundenentgelten Arzt oder 2B** multipliziert mit dem Faktor 2,⁶

⁶ **Protokollnotiz zu § 8 Abs. 3 lit. b) und d):** Maßgebend für die Bemessung der Pauschale ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt.

- c) Rufbereitschaftsdienste über 12 Stunden aus den in den allgemeinen Entgelttabellen (**Anlage 2A oder Anlage 2B**) festgelegten **Stundenentgelten Arzt oder 2B** multipliziert mit dem Faktor 2,
- d) für Rufbereitschaftsdienste über 12 Stunden, die an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag geleistet werden, aus den in den allgemeinen Entgelttabellen (**Anlage 2A oder Anlage 2B**) festgelegten **Stundenentgelten Arzt oder 2B** multipliziert mit dem Faktor 4.
- (4) Für jede einzelne Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft einschließlich der hierfür erforderlichen nachgewiesenen Wegezeiten wird jede angefangene Stunde auf eine volle Stunde gerundet und mit dem in den allgemeinen Entgelttabellen (**Anlage 2A oder Anlage 2B**) festgelegten **Stundenentgelten Arzt oder 2B** bezahlt.⁷
- (5) Wird eine einzelne Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft nicht am Arbeitsort sondern an einem anderen Ort telefonisch (z.B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Absatz 4 die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die volle Stunde gerundet und mit dem in den allgemeinen Entgelttabellen (**Anlage 2A oder Anlage 2B**) festgelegten **Stundenentgelten Arzt oder 2B** bezahlt.
- (6) Innerhalb des Bereitschaftsdienstes und des Rufbereitschaftsdienstes werden keine Zuschläge nach § 6 dieses Entgelttarifvertrages gewährt, ausgenommen sind etwaige Zuschläge für die Zeit der innerhalb der Rufbereitschaft tatsächlich geleisteten Arbeit einschließlich der hierbei zu berücksichtigenden Wegezeit nach vorstehenden Absätzen 4 und 5. Leistet der Beschäftigte Bereitschaftsdienst an einem Feiertag, so erhält er zusätzlich zu seinem Bereitschaftsdienstentgelt einen Zuschlag von 25% von den in den allgemeinen Entgelttabellen (**Anlage 2A oder Anlage 2B**) festgelegten **Stundenentgelten Arzt oder 2B** der Entgeltgruppe des Beschäftigten.

§ 9

Sonderzuwendung

- (1) Beschäftigte im nichtärztlichen Dienst, die am 01. Dezember des Kalenderjahres beim Arbeitgeber beschäftigt sind, erhalten in jedem Kalenderjahr eine feste Sonderzuwendung, die mit der Entgeltzahlung im Monat November geleistet wird. Bei Ärzten ist die Sonderzuwendung bereits im monatlichen Entgelt nach der allgemeinen Entgelttabelle Ärzte (**Anlage 2A**) enthalten; sie erhalten somit keine Sonderzuwendung.
- (2) Der Bemessungssatz für die Sonderzuwendung beträgt für Beschäftigte nach vorstehendem Absatz 1 in der Entgeltgruppe (nachfolgend E)
- | | |
|---------------|-------|
| E 1 bis E 8 | 80 %, |
| E 9 bis E 11 | 70 %, |
| E 12 bis E 13 | 50 % |
- der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3.
- (3) Bemessungsgrundlage im Sinne des Absatzes 2 ist das für den Monat November nach diesem Entgelttarifvertrag maßgebliche monatliche Entgelt (§ 1 Abs. 2 lit. b) des

⁷ **Protokollnotiz zu § 8 Abs. 4:** Für den Beginn der Arbeitszeit im Hinblick auf die Berücksichtigung von Zeiten der tatsächlichen Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft finden die Regelungen des § 13 Abs. 4 Sätze 1 und 2 TV HELIOS Anwendung.

Beschäftigten sowie die durchschnittlichen variablen Vergütungsbestandteile der Monate Juli, August und September (Zeitzuschläge, Ruf- und Bereitschaftsdienstentgelte sowie Schicht- bzw. Wechselschichtzulagen). Unberücksichtigt bleiben für Mehrarbeit gezahlte Entgelte, Prämien sowie etwaige Zuwendungen.

- (4) Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 25 Abs. 1, § 26, § 27 und § 28 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 TV HELIOS haben. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,
- a) für die Beschäftigte kein Grundentgelt erhalten haben wegen
 - aa) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,
 - bb) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz,
 - cc) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.
 - b) in denen Beschäftigten nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.
- (5) Durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmervertretung auf betrieblicher Ebene kann die Sonderzuwendung innerhalb der nachfolgend in Absatz 6 bestimmten Mindest- und Höchstbetragsgrenzen variabel gestaltet werden. In der Vereinbarung auf betrieblicher Ebene sind zu folgenden Kriterien Regelungen zu treffen:
- a) Bemessungsgrundlage für die variable Sonderzuwendung mit der Maßgabe, dass hierbei auf den von dem jeweiligen Arbeitgeber erwirtschafteten Jahresüberschuss abzustellen ist.⁸

Als Jahresüberschuss im Sinne dieser Regelung gilt der von dem jeweiligen Arbeitgeber erwirtschaftete ordentliche Jahresüberschuss, wie er im geprüften Jahresabschluss ausgewiesen ist⁹, mit folgenden Maßgaben:

 - aa) Außerordentliche Erträge bleiben bei der Ermittlung des Jahresüberschusses außer Ansatz, desgleichen werden außerordentliche Aufwendungen insoweit nicht berücksichtigt, als sie mit unberücksichtigten außerordentlichen Erträgen im Zusammenhang stehen. Neben den Aufwendungen und Erträgen gemäß § 277 Abs. 4 Satz 1 HGB gelten als außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen im Sinne dieser Regelung auch Auflösungen bzw. Zuführungen zu Rückstellungen für Strukturveränderungen und

⁸ **Niederschriftserklärung zu § 9 Abs. 5 lit. a):** Die Tarifpartner sind sich einig, in 2007 gemeinsam weitere objektivierbare Kriterien – insbesondere medizinische und pflegerische Qualitätskriterien – definieren zu wollen, die als Bemessungsgrundlage für die variable Sonderzuwendung heran gezogen werden können.

⁹ **Protokollnotiz zu § 9 Abs. 5 lit. a) Satz 2:** Sofern der jeweilige Arbeitgeber nicht als Betriebsstätte der HELIOS Kliniken GmbH sondern als eigene Gesellschaft geführt wird, ist vor Verwendung des geprüften Jahresabschlusses ergänzend dessen Feststellung durch die Gesellschafterversammlung erforderlich.

Modernisierungsmaßnahmen sowie Rückstellungen gemäß § 249 Abs. 2 HGB. Abschreibungen auf den Firmenwert zählen nicht zu außerordentlichen Aufwendungen, sie sind bei der Ermittlung zu berücksichtigen.

- bb) Zur Inanspruchnahme steuerlicher Sonderabschreibungen gebildete außerplanmäßige Abschreibungen bleiben bei der Ermittlung des Jahresüberschusses außer Ansatz; die Minderung der Normalabschreibungen infolge der Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen bleibt entsprechend in den Folgejahren unberücksichtigt.
- cc) Bei der Anwendung der vorstehenden lit. aa) und bb) ist zu beachten, dass
 - o die Inanspruchnahme steuerrechtlicher Vereinfachungsverfahren (z.B. Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter) nicht unter lit. bb) fällt,
 und
 - o bei der Ermittlung des Jahresüberschusses auch die nach diesen Absätzen 5 und 6 zu bezahlende variable Sonderzuwendung der Beschäftigten als Personalaufwand zu berücksichtigen ist.

Der Nachweis über die Herleitung des Jahresüberschusses im Sinne des vorstehenden Absatzes erfolgt durch Testat des mit der Jahresabschlussprüfung für den jeweiligen Arbeitgeber für das Geschäftsjahr betrauten Wirtschaftsprüfers; das Testat umfasst auch die zum Nachvollzug der Herleitung nach vorstehendem Absatz maßgeblichen Einzelpositionen. Auf schriftliche Anforderung erhält ver.di mit Fälligkeit der variablen Sonderzuwendung nach nachstehendem lit. d) eine Ausfertigung dieses Testats des Wirtschaftsprüfers.

- b) Verteilungsschlüssel,
 - c) Verwendungszweck,¹⁰
 - d) Fälligkeit sowie
 - e) Laufzeit (innerhalb der Laufzeit dieses Entgelttarifvertrages).
- (6) Bei Abschluss einer Vereinbarung auf betrieblicher Ebene nach vorstehendem Absatz 5 ist von den Betriebspartnern sicherzustellen, dass
- a) als feste Sonderzuwendung nicht weniger als der um 5 Prozentpunkte abgesenkte Prozentsatz des in § 8 Abs. 2 als feste Sonderzuwendung definierten Wertes (Mindestbetrag der Sonderzuwendung) und
 - b) insgesamt (feste und variable Sonderzuwendung) nicht mehr als ein um 10 Prozentpunkte erhöhter Prozentsatz des in § 8 Abs. 2 als feste Sonderzuwendung definierten Wertes (Höchstbetrag der Sonderzuwendung)
- gewährt wird.

¹⁰ **Protokollnotiz zu § 9 Abs. 5 lit. c):** Die Tarifpartner sind sich einig, dass auf betrieblicher Ebene im Hinblick auf den Verwendungszweck der variablen Sonderzuwendung neben einer Auszahlung an die Beschäftigten auch Möglichkeiten des Einsatzes für die betriebliche Altersversorgung geschaffen werden können.

§ 10

Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen

Die Tarifpartner sind sich einig in dem Bestreben, Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung zur Qualifizierung der Beschäftigten zu fördern und dies im Rahmen eines Qualifizierungstarifvertrages (TV Qualifizierung HELIOS) gemäß Umsetzungstarifvertrag zu regeln.

§ 11

Entgeltumwandlung¹¹

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zur Entgeltumwandlung können die nach dem TV HELIOS oder nach diesem Entgelttarifvertrag vorgesehenen tariflichen Entgelte einschließlich Zeitguthaben in Leistungen der betrieblichen Altersversorgung umgewandelt werden. Die Entgeltumwandlung wird nach Wahl von HELIOS im Rahmen der durch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vorgesehenen Durchführungswege insbesondere über die **HELIOS** Zusatzversorgungskasse e. V. durchgeführt; soweit bei der Durchführung der Entgeltumwandlung, insbesondere im Hinblick auf die zu leistenden Beiträge, Steuern oder Sozialabgaben anfallen, trägt diese der Beschäftigte.¹²

§ 12

Besondere Regelungen für Studenten im Praktischen Jahr

Studenten im Praktischen Jahr erhalten eine monatliche Ausbildungspauschale nach Maßgabe eines gesonderten Tarifvertrages.

§ 13

Fälligkeit der Entgeltzahlungen

- (1) Die Entgeltzahlungen nach diesem Entgelttarifvertrag werden, soweit nicht nach Maßgabe des TV Umsetzung HELIOS für den jeweiligen Arbeitgeber ein anderer Fälligkeitstermin festgelegt ist, jeweils am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat zur Verfügung gestellt, wobei der Teil des Entgelts, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist und sich nach der Arbeitsleistung des Vormonats bemisst, am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf seine Entstehung folgt, fällig ist. Ist der Fälligkeitstag ein Sonnabend, Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, so wird das Entgelt am vorausgehenden Werktag zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Auszahlung erfolgt, soweit in diesem Entgelttarifvertrag hierzu keine abweichende Bestimmung getroffen ist, durch Überweisung des Betrags, abzüglich etwaiger

¹¹ **Niederschriftserklärung zu § 11:** Die Tarifpartner sind sich einig, dass bestehende Ansprüche auf vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in der zum Zeitpunkt der Anspruchsentstehung jeweils geltenden Fassung im Rahmen der Regelungen zum Besitzstand fortgeführt werden. Zudem besteht Einigkeit, das Volumen der künftig entfallenden Ansprüche auf vermögenswirksame Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz im Rahmen der in 2008 vorgesehenen Verhandlungen zu einem Versorgungstarifvertrag zu berücksichtigen.

¹² **Protokollnotiz zur § 11 Satz 2:** Die Wahl der HELIOS Zusatzversorgungskasse e.V. erfolgt derzeit aufgrund der Steuer- und Sozialabgabenfreiheit für Unterstützungskassen. Sofern Entgeltumwandlungen über Durchführungswege realisiert werden, bei denen, insbesondere im Hinblick auf die zu leistenden Beiträge, Steuern oder Sozialabgaben anfallen, trägt diese der Beschäftigte.

einzubehaltender Steuern, Abgaben oder sonstiger Abzüge, auf ein vom Beschäftigten anzugebendes Bankkonto in der Bundesrepublik Deutschland oder auf ein Bankkonto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, sofern dem Arbeitgeber hierdurch keine zusätzlichen Kosten entstehen.

§ 14

Regelungen zur Überleitung und zum Besitzstand

Dieser Entgelttarifvertrag nebst Anlagen findet nach näherer Maßgabe des TV Umsetzung HELIOS für die dort einbezogenen Arbeitgeber und den in diesem für den jeweiligen Arbeitgeber getroffenen spezifischen Übergangs- und Besitzstandsregelungen Anwendung. Soweit im TV Umsetzung HELIOS oder für einzelne Arbeitgeber in einem gesonderten Überleitungstarifvertrag (Überleitungs-TV) abweichende Regelungen zu diesem Entgelttarifvertrag getroffen werden, gehen diese den Regelungen dieses Tarifvertrages vor.

§ 15

Bekanntgabe

Dieser Entgelttarifvertrag nebst Anlagen ist an einer geeigneten, allen Beschäftigten zugänglichen Stelle auszulegen.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Entgelttarifvertrages oder seiner Anlagen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Tarifpartner werden für diesen Fall die unwirksame Bestimmung nachverhandeln.

§ 17

Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt zu dem im TV Umsetzung HELIOS bestimmten Zeitpunkt in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden; erstmals zum 31.12.2009. Die Anlagen zu diesem Tarifvertrag können – jeweils einzeln und gesondert – mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2008 gekündigt werden.
- (3) Die Tarifpartner werden sich im Falle von arbeitgeberseitig mit dem Marburger Bund oder gewerkschaftsseitig mit der VKA oder einem bzw. mehreren privaten Trägern jeweils konzernweit vereinbaren und von diesem Tarifvertrag abweichenden Regelungen wechselseitig die dort abweichend getroffenen Regelungen unverzüglich zur Übernahme anbieten. Sofern innerhalb von 3 Monaten nach dem Angebot von dem Tarifpartner keine Erklärung erfolgt, gilt dies als Ablehnung einer Übernahme der angebotenen Regelung; wenn im Falle einer Erklärung innerhalb von 3 Monaten nach dem Angebot zwischen den Tarifpartnern keine Einigung zur Übernahme oder Nichtübernahme der solchermaßen angebotenen Regelungen erzielt wird, kann dieser Tarifvertrag unabhängig von vorstehendem Absatz 2 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ablauf eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Berlin, den 16. Januar 2007

Für die HELIOS Kliniken GmbH
und die einbezogenen Konzernunternehmen

Für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Bundesverwaltung

Dr. Francesco De Meo
Geschäftsführer
Konzernarbeitsdirektor

Bundesvorstand

Dorothea Schmidt
Konzernleitung
Personalmanagement /-entwicklung

Bundesvorstand

Bundesfachbereich